Landkreis Uckermark

Drucksachen-Nr.	Datum	
BV/090/2022	13.07.2022	

Zuständiges Dezernat/Amt: Landrätin / Büro des Kreistages

Beschlussvorlage öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Datum	Stimmenverhältnis				Lt. Beschluss-vorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegen-des Formblatt
		Ja	Nein	Stimmen-enthaltung	Ein-stimmig		
Kreisausschuss	06.09.2022						
Kreistag Uckermark	14.09.2022						

Inhalt:

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Uckermark (1. Änderungssatzung – Hauptsatzung)

Wenn Kosten entstehen:

Kosten €	Produktkonto	Haushaltsjahr	☐ Mittel stehen zur Verfügung
☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung ☐ Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Uckermark (1. Änderungssatzung – Hauptsatzung) gemäß der Anlage 2.

gez. i. V. Frank Bretsch

Unterschrift

Datum

Begründung:

Für die Hauptsatzung des Landkreises Uckermark ergibt sich Änderungsbedarf, der sich wie folgt darstellt:

Änderung in § 1:

Am 23.03.2022 hat der brandenburgische Landtag im Rahmen seiner 65. Sitzung das Gesetz über die Gebietsänderung der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Oder-Welse, Berkholz-Meyenburg, Mark Landin, Passow und Pinnow (Uckermark) (Gebietsänderungsgesetz für das Amt Oder-Welse – GebietsÄGOder-Welse) beschlossen.

§ 1 des Gesetzes regelt die Auflösung des Amtes Oder-Welse. Gemäß § 2 des Gesetzes wurden die Gemeinden Berkholz-Meyenburg, Mark Landin und Passow in die Stadt Schwedt/Oder eingegliedert und die Gemeinde Pinnow (Uckermark) im Rahmen der Mitverwaltung der Stadt Schwedt/Oder zugeordnet.

Resultierend aus dieser Gebietsänderung ergibt sich die Notwendigkeit der Anpassung des § 1 Abs. 2 und 3 sowie der anliegenden Karte zu § 1 Abs. 3 der Hauptsatzung des Landkreises Uckermark.

Änderung in § 4:

Der Landrätin obliegen gemäß § 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Im § 4 Abs. 3 der Hauptsatzung werden diese Geschäfte benannt. Die fixierten Summen des Streitwertes bei Klageerhebung oder Widerklage stellen sich mit einer Höhe von 50.000 Euro als nicht mehr zeitgemäß dar. Um der Landrätin an dieser Stelle mehr Spielraum einzuräumen, ist beabsichtigt, die Summen auf 100.000 Euro anzuheben.

Änderung in § 13:

Im § 13 Abs. 2 der derzeitigen Fassung der Hauptsatzung des Landkreises Uckermark ist ein deklaratorischer Beschluss über die Sitzverteilung in beratenden Ausschüssen festgelegt. Zur Vereinfachung des Verfahrens ist vorgesehen, diese Passage zu streichen.
Gemäß § 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 43 Abs. 2 S. 2 BbgKVerf benennen die Fraktionen die Ausschussmitglieder entsprechend ihrem Vorschlagsrecht gegenüber dem Vorsitzenden des Kreistages.
Die Fraktionen können ihre Ausschussmitglieder und ihre Stellvertreter § 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 43 Abs. 2 S. 3 BbgKVerf jederzeit austauschen. Somit obliegt es den Fraktionsvorsitzenden, eine Änderung der Ausschussbesetzung schriftlich oder elektronisch gegenüber dem Vorsitzenden des Kreistages anzuzeigen.
Gemäß § 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 43 Abs. 2 S. 4 BbgKVerf kann der Kreistag die Sitzverteilung in den beratenden Ausschüssen und die namentliche Ausschussbesetzung durch deklaratorischen Beschluss feststellen. Ein deklaratorischer Beschluss über die Änderung der Ausschussbesetzung ist daher nicht zwingend erforderlich.

Änderung in § 21:

Der Landkreis Uckermark verwendet für einen Teil seiner Bekanntmachungen als Bekanntmachungsmedium (Tages-)Zeitungen. Im Ergebnis einer Überprüfung wurde festgestellt, dass die Angaben zu den Zeitungen im § 21 der Hauptsatzung nicht mehr vollständig mit den

Bezeichnungen (Titel, Untertitel), die auf den Zeitungen abgedruckt sind, übereinstimmen. Die Betitelungen der Zeitungen im § 21 sind entsprechend anzupassen.

Die o.g. Änderungen sind in der Synopse (Anlage 1) veranschaulicht.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1 - Synopse
Anlage 2 - 1. Änderungssatzung – Hauptsatzung